

## **Befristeter abweichender Datenaustausch im integrierten Unternehmen entsprechend Ziffer 6 des Tenors der Festlegung BK6-06-009 vom 11.07.06**

Die Bundesnetzagentur erreichen zur Zeit einige Mitteilungen, dass Unternehmen von den Möglichkeiten der Ziffer 6 des Tenors der Festlegung BK6-06-009 vom 11.07.06 Gebrauch machen wollen, Vertriebsorganisationen, die im Sinne des § 3 Nr.38 EnWG mit Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen verbunden sind, die Möglichkeit einzuräumen, den Datenaustausch im Rahmen der anzuwendenden Geschäftsprozesse bis zum 01.10.2009 abweichend von den Vorgaben der Ziffern 1 bis 3 des Tenors abzuwickeln.

Da sowohl die Zahl der Mitteilungen als auch deren inhaltliche Ausgestaltung deutlich hinter den Erwartungen zurückbleiben, sieht sich die Beschlusskammer veranlasst, auf Folgendes hinzuweisen:

Netzbetreiber, die von der Möglichkeit des abweichenden Datenaustausches Gebrauch machen, haben dies **vor** der Realisierung der Bundesnetzagentur anzuzeigen, im Internet zu veröffentlichen und **vor** der Realisierung die nachfolgenden Angaben zu machen bzw. Nachweise zu erbringen.

1. Es ist eine Auflistung der verbundenen Vertriebsorganisationen, mit denen abweichender Datenaustausch durchgeführt werden soll, einschließlich der schriftlichen Versicherung dass den übrigen Lieferanten, Informationen zu *gleichwertigen* Zeitpunkten, in *gleichwertigem* Umfang und *gleichwertiger* Qualität zur Verfügung stehen vorzulegen und im Internet zu veröffentlichen.
2. Es ist der Nachweis zu erbringen, in welcher Weise die Vorgaben von Ziffer 6 Satz 3 und 4 des Beschlusses BK6-06-009 vom 11.07.06 sichergestellt werden. Hierzu ist ein Standardschreiben von Softwareherstellern, die jeweilige Software stelle die Diskriminierungsfreiheit sicher, nicht ausreichend. Die Maßnahmen sind vielmehr im Einzelnen darzulegen und schriftlich festzuhalten. Dazu gehört insbesondere auch die schriftliche Fassung der Rechte und Pflichten der verbundenen Vertriebsorganisation im Sinne von Ziffer 6 Satz 8 des Beschlusses BK6-06-009 vom 11.07.06.
3. Die Beschlusskammer sieht zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon ab, die Zusendung der oben unter 2. genannten Schriftstücke einzufordern. Sei erwartet allerdings, dass

diese Dokumente zugänglich gehalten werden und auf Anforderung unverzüglich vorgelegt werden können.

4. Die Protokollierung des Informationsaustausches gemäß Ziffer 6 Sätze 7 und 8 des Beschlusses BK6-06-009 vom 11.06.07 muß nicht zwingend als körperliche Aufzeichnung oder separate Datei vorgehalten werden. Es genügt, wenn im Bedarfsfalle nachträglich für einen Zeitraum von 18 Monaten sicher nachvollzogen werden kann, wer wann Zugriff auf welche Informationen hatte und von dieser Zugriffsmöglichkeit Gebrauch gemacht hat.

Ich bitte sicherzustellen, dass diese Anforderungen vor dem Gebrauch machen von den Sonderbehandlungsmöglichkeiten nach Ziffer 6 des Beschlusses BK6-06-009 eingehalten sind.